C/2026/197

6.1.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11992 — MEF / RETELIT / TELECOM ITALIA SPARKLE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/197)

1. Am 12. Dezember 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ministero dell'Economia e delle Finanze („MEF"), Italien,

— Retelit S.p.A. („Retelit"), Italien, letztlich kontrolliert von Asterion Industrial Partners („Asterion Group"), Spanien,

— Telecom Italia Sparkle S.p.A. („Sparkle"), Italien.

MEF und Retelit werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Sparkle erwerben, das derzeit von TIM S.p.A, Italien, kontrolliert wird.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Eine Anmeldung dieses Zusammenschlusses war bereits am 10. November 2025 bei der Kommission eingegangen, wurde jedoch am 11. Dezember 2025 zurückgezogen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MEF ist eine italienische staatliche Einrichtung, die für öffentliche Finanzen, Steuern und staatliche Beteiligungen an strategischen Unternehmen zuständig ist,

— Retelit ist ein italienischer Telekommunikationsdienstleister, der Glasfaserverbindungen, Housing und Cloud-Lösungen anbietet, einschließlich eines Verbund-Rechenzentrums,

— Sparkle ist ein internationales Telekommunikationsunternehmen, das Sprach-, Daten-, IP-, Cloud- und Rechenzentrumsdienste für Einzelhandelsanbieter, Betreiber auf Vorleistungsebene und multinationale Unternehmen anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11992 — MEF / RETELIT / TELECOM ITALIA SPARKLE

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË